

**11. Tragweite der Verjährungsvorschriften der §§ 414, 423 S.O.B.  
Zum Begriff des Lagerhalters.**

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. Januar 1905 i. S. D. & G. (Bell.) w.  
P. (Kl.). Rep. I. 423/04.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kläger beauftragte durch Schreiben vom 29. August 1898 die Beklagte, eine Partie Weizenmehl (2 × 775 Sack), die auf das der Firma R. & Co. in Mannheim gehörende Schiff „Allemannia“ nach Mannheim verladen worden war, für ihn auf Lager zu nehmen und zu seiner Verfügung zu stellen, wenn er inzwischen nicht anders disponiere.

Die Beklagte beauftragte ihrerseits die Lagerhausverwaltung der badischen Staatsbahnverwaltung, die Entlöschung und Lagerung dieser Mehlsendung vorzunehmen, und zwar nach neun Sorten gesondert. Die Entlöschung fand am 10. September 1898 statt. Die Säcke waren in zwei durch eine Schose getrennte Räume verladen. Nachdem der erste Raum, der etwa 950 Sack faßte, entladen und mit Entladung des zweiten begonnen war, bemerkten die Bediensteten der Lagerhausverwaltung, daß die Säcke aus diesem letzteren Raum nach Vorbeer rochen: das Mehl war hier auf Ballen mit Vorbeer gelagert worden.

Der Expeditionsassistent B. stellte als aufsichtsführender Beamter der Lagerhausverwaltung sofort die Entlöschung ein und benachrichtigte telephonisch die Beklagte. Diese schickte alsbald einen Kommiss, der Muster zog und die Weisung erteilte, mit der Entlöschung einzuhalten, bis die Beklagte sich schlüssig gemacht habe, und es traf dann, wie die Klägerin behauptet, nach einiger Zeit die telephonische Weisung der Beklagten ein, mit der Entlöschung fortzufahren. Die Entlöschung erfolgte, und zwar, entsprechend der früher erteilten Weisung, in neun Sorten gesondert.

Inzwischen hatte die Beklagte der Firma R. & Co. erst telephonisch, dann brieflich mitgeteilt, das Mehl sei verdorben, sie behalte sich vor, den Schaden gerichtlich feststellen zu lassen und die genannte Firma verantwortlich zu machen.

Nachdem die Beklagte sich auch mit dem Kläger ins Benehmen gesetzt und von diesem telephonisch die Weisung erhalten hatte: „Ware nicht empfangen, Schiffahrtsgesellschaft zur Verfügung stellen“, erklärte die Beklagte der Firma R. & Co. in einem zweiten Briefe vom 10. September 1898, sie stelle ihr die ganze Partie Mehl aus s/s Allemannia wegen starker Beschädigung infolge Zusammenlagerns mit Vorbeer

im Lagerhause der badischen Staatsbahn zur Verfügung und ver-  
lange vollen Ersatz des Wertes der Ware.

Nach weiteren Verhandlungen, bei denen die Firma R. & Co. sich auf den Standpunkt stellte, daß die Ware abgenommen, und deshalb ein etwaiger Schadensersatzanspruch nach § 61 des Binnenschiffahrtsgesetzes verwirkt sei, beantragte der Kläger am 24. September 1898 beim Amtsgerichte M. die Feststellung des Zustandes der Ware durch gerichtlich ernannte Sachverständige, und diese fand im Laufe des Monats Oktober statt. Nunmehr erklärte sich die Beklagte durch Schreiben an die Firma R. & Co. vom 17. Oktober 1898 vorbehaltlich aller Ersatzansprüche zur Abnahme der Ware bereit, und am 31. Oktober 1898 ließ der Kläger die Ware versteigern.

Eine sodann von ihm gegen die Firma R. & Co. erhobene Schadensersatzklage wurde auf Grund des § 61 B.Sch.G. abgewiesen, und dieses Urteil wurde rechtskräftig.

Der vom Kläger nunmehr gegen die Beklagte erhobene, vorbehaltlich einer Mehrforderung auf Zahlung von 1550 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 31. Oktober 1898 gerichtete Schadensersatzanspruch wurde darauf gestützt, daß die Beklagte

1. ohne vorgängige Wahrnehmung der Rechte des Empfängers gegenüber dem Frachtführer und überdies gegen die Weisung des Klägers die Ware angenommen habe, und
2. durch Zusammenlegen des beschädigten Teils der Ware mit dem unbeschädigten im Lagerhause den Schaden noch vergrößert habe.

Das Landgericht wies die Klage, die am 18. Dezember 1901 erhoben worden war, auf Grund der von der Beklagten erhobenen Einrede der Verjährung ab. Auf die Berufung des Klägers erklärte das Oberlandesgericht den Klagenanspruch, soweit dieser auf Verletzung der schuldigen Sorgfalt der Beklagten durch nicht gehörige Wahrung der Rechte des Empfängers der Ware gegenüber dem Frachtführer gestützt wurde, dem Grunde nach bis zum Höchstbetrage von 1550 *M* für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils aus folgenden

Gründen:

„Unbedenklich ist davon auszugehen, daß die Übergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch für das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 gelten.

Nach Maßgabe des Art. 169 jenes Einführungsgeſetzes fanden daher auf die geltend gemachten Ansprüche vom 1. Januar 1900 an, ſofern ſie damals noch nicht verjährt waren, die Verjährungsvorſchriften des neuen Rechts Anwendung, und zwar diejenigen Verjährungsvorſchriften, welche Anwendung finden würden, wenn die Tatbeſtände, aus denen die Ansprüche hergeleitet werden, ſich nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts verwirklicht hätten.

Danach kommen hier in Frage die Verjährungsvorſchriften des § 414 und des § 423 H.G.B. Unbeſtritten iſt und war die Beklagte auch ſchon am 29. Auguſt 1898 Spediteurin. Von dem dem § 414 H.G.B. entſprechenden Art. 386 A.D.H.G.B. iſt indes vom Reichsgericht (Entſch. in Zivilſ. Bd. 11 S. 136) in Übereinkunft mit dem vormaligen Reichsoberhandelsgericht (deſſen Entſch. Bd. 24 S. 306) angenommen worden, daß er nicht Anwendung finde, wenn der Spediteur Güter nur zur Aufbewahrung, nicht auch zur Beſorgung einer Verſendung erhalten habe. War dieſes richtig, ſo wird es auch von dem § 414 gelten müſſen, nur daß dann, wenn der Spediteur, ſei es auch nur im Nebengewerbe, zugleich Lagerhalter iſt, nunmehr der § 423 H.G.B. eingreift.

Das Berufungsgericht legt dar, daß hier die Beklagte nur beauftragt geweſen ſei, die 1550 Sack Weizenmehl auf Lager zu nehmen, ſtellt aber andererseits feſt, daß die Beklagte damals gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernahm, und dieſe Feſtſtellung unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Allerdings benutzte, wie feſtſteht, die Beklagte für die Lagerung und Aufbewahrung nicht eigene Räumlichkeiten, ſondern ſie beauftragte jedesmal, und ſo auch im gegenwärtigen Fall, mit der Lagerung und Aufbewahrung die Lagerhausverwaltung der badiſchen Staatsbahn. Allein unbeſtritten tat ſie dieſes für eigene Rechnung, nicht für Rechnung ihrer Kunden; ſie beſorgte alſo nicht für andere, ſondern ſie übernahm ſelbſt die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern und erfüllte dieſe von ihr übernommene Verpflchtung dadurch, daß ſie die Lagerung und Aufbewahrung von der genannten Lagerhausverwaltung vornehmen ließ.

Deßhalb unterlag der Verjährungsvorſchrift des § 423 H.G.B. vom 1. Januar 1900 an, wie auch das Berufungsgericht annimmt, unzweifelhaft der Anſpruch auf Erſatz des Schadens, der durch Zuſammenlagern der geruchsfrei aus dem Schiff gekommenen 950 Sack

Weizenmehl mit den nach Lorbeer riechenden 600 Sack in dem Lager-  
raum der badischen Staatsbahn entstanden sein soll. Dieser Anspruch  
ist „ein Anspruch gegen den Lagerhalter wegen Beschädigung“. Mit  
Unrecht aber glaubt das Berufungsgericht diese Eigenschaft dem An-  
spruch, der sich auf die 600 Sack bezieht, absprechen zu müssen.  
Denn auch mit diesem Anspruch will der Kläger für die Folge einer  
Beschädigung des Gutes den Lagerhalter verantwortlich machen; die  
Beklagte soll haftbar sein für den Vermögensnachteil, der dem Kläger  
durch die im Schiff erfolgte Beschädigung der 600 Sack Weizenmehl  
entstanden ist.

Für die hier vertretene Auslegung der in Betracht kommenden  
Verjährungsvorschrift ist zu verweisen auf

Burchard, Das Recht der Expedition (1894) S. 436 flg.; Den-  
selben, Das Expeditionsgeschäft des neuen Deutschen Handels-  
gesetzbuchs, in Eger, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 14 S. 284;  
Lehmann u. Ring, Handelsgesetzbuch § 414 Nr. 6; Matower,  
Handelsgesetzbuch 12. Auflage Bem. Ia 1 zu § 414; vgl. auch  
Düringer u. Hachenburg, Handelsgesetzbuch § 414 Note II  
2c und d Abs. 3, und Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch  
6./7. Aufl. Anm. 1 zu § 414, frühere Aufl. § 1 zu Art. 386, auf  
den sich irrigerweise das Oberlandesgericht glaubt berufen zu können.

Somit steht der ganzen Klage, da sie erst am 18. Dezember  
1901 erhoben worden ist, die geltend gemachte Einrede der Ver-  
jährung entgegen.“ . . .